

## Vorläufige\* Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2022 – Abrechnungsverband West.

### 1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Absatz 1 VBLS.

Jahr 2022	
<b>Umlage</b> insgesamt	8,26 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,81 %
<b>Sanierungsgeld</b>	Individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

### 2 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
ab 01.01.2022	7.880,32 Euro
ab 01.04.2022	8.022,17 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.835,46 Euro

### 3 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 2 VBLS.

Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
ab 01.01.2022	7.951,34 Euro
ab 01.04.2022	8.094,46 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	12.285,76 Euro

### 4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Absatz 4 Satz 1 VBLS)

2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) im Jahr 2022	
monatlich	17.625,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2022	35.250,00 Euro

### 5 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung.

Jahr 2022	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers</b> nach § 3 Nummer 56 EStG	211,50 Euro	2.538,00 Euro
<b>Pauschalversteuerung der Umlage</b> nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Absatz 2 ATV	92,03 Euro	1.104,36 Euro

### 6 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung.

Jahr 2022	monatlich	jährlich
<b>Steuerfreibetrag</b> nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG	564,00 Euro	6.768,00 Euro
<b>Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren</b> nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	282,00 Euro	3.384,00 Euro

\* Soweit die genannten Beträge auf den Rechengrößen der Sozialversicherung für 2022 beruhen, sind sie zunächst vorläufig. Der Entwurf der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für das Jahr 2022 bedarf insbesondere noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiermit ist bis Ende des Jahres 2021 zu rechnen.

## 7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung.

(§ 25 Absatz 2 AVBextra; § 20 Absatz 2 AVBdynamik)

<b>Jahr 2022</b>	<b>1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV</b>	
	monatlich 20,56 Euro	jährlich 246,75 Euro

## 8 Abfindung.

(§ 43 Absatz 1 Satz 1 VBLS)

<b>Jahr 2022</b>	<b>Renten, die einen Monatsbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.</b>
	32,90 Euro

### Hinweise zu Ziffer 5 und 6:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nummer 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Absatz 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Absatz 1 VBLS zugunsten von befristet wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

### Ergänzender Hinweis:

- Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind gemäß § 52 Absatz 4 Satz 18 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG von bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) anzurechnen.